

§ 2 HwPGV

Verordnung über die Gründung, Tätigkeit und Umwandlung von Produktionsgenossenschaften des Handwerks
Historische Fassung: Stand 10.06.2019 bis 01.01.2025. Dies ist nicht die aktuelle Fassung.

- (1) Die PGH gibt sich ein Statut und beschließt darüber in der Mitgliederversammlung.
- (2) Das Statut muß mindestens beinhalten:
 - Name und Sitz der PGH;
 - Festlegungen über die Bildung, Tätigkeit, Verantwortung und Vollmachten der Organe der PGH und der Rechte und Pflichten der Mitglieder;
 - die Bildung und Verwendung genossenschaftlicher Fonds;
 - die Höhe der von den Mitgliedern in die PGH einzubringenden Anteile.
- (3) Durch den Vorstand der PGH kann ein Geschäftsführer eingesetzt werden.
- (4) Die PGH erlangt ihre Rechtsfähigkeit mit der Registrierung beim zuständigen Registerorgan.

Zitiervorschlag: § 2 HwPGV

Quelle: Bundesamt für Justiz (Archivstand), abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/HwPGV/2>